



Gemeinde Markersdorf

**Wasserrecht für die Einleitung des
Regenwassers aus dem Bebauungsplangebiet
„Wohngebiet an der Kirschallee
in Jauernick-Buschbach“ und dem
Wirtschaftsweg in das Jauernicker Wasser**

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis

2. Ausfertigung



IBOS

Ingenieurbüro für Tiefbau, Wasserwirtschaft und
Umweltfragen, Ostsachsen GmbH

Wasserrecht für die Einleitung des Regenwassers aus dem Bebauungsplangebiet „Wohngebiet an der Kirschallee in Jauernick-Buschbach“ und dem Wirtschaftsweg in das Jauernicker Wasser

VERZEICHNIS DER PLANUNTERLAGEN

- 1 Erläuterungsbericht**

- 2 Anlagen**
 - 2.1 Lageplan**
 - 2.2 Entwässerungslängsschnitt**

**Wasserrecht für die Einleitung des Regenwassers
aus dem Bebauungsplangebiet „Wohngebiet an der
Kirschallee in Jauernick-Buschbach“ und dem
Wirtschaftsweg in das Jauernicker Wasser**

UNTERLAGE 1

Erläuterungsbericht

**Wasserrecht für die Einleitung des Regenwassers
aus dem Bebauungsplangebiet „Wohngebiet an der
Kirschallee in Jauernick-Buschbach“ und dem
Wirtschaftsweg in das Jauernicker Wasser**

UNTERLAGE 2

Anlagen

**Wasserrecht für die Einleitung des Regenwassers
aus dem Bebauungsplangebiet „Wohngebiet an der
Kirschallee in Jauernick-Buschbach“ und dem
Wirtschaftsweg in das Jauernicker Wasser**

UNTERLAGE 2.1

Lageplan

**Wasserrecht für die Einleitung des Regenwassers
aus dem Bebauungsplangebiet „Wohngebiet an der
Kirschallee in Jauernick-Buschbach“ und dem
Wirtschaftsweg in das Jauernicker Wasser**

UNTERLAGE 2.2

Entwässerungslängsschnitt

UNTERSCHRIFTENBLATT

Auftraggeber: **Gemeindeverwaltung Markersdorf**
Kirchstraße 3, 02829 Markersdorf
Tel. 035829 630-0, Fax 035829 630-11,
E-Mail: sekretariat@gemeinde-markersdorf.de

Maßnahme: **Wasserrecht für die Einleitung des Regenwassers aus dem
Bebauungsplangebiet „Wohngebiet an der Kirschallee in
Jauernick-Buschbach“ und dem Wirtschaftsweg in das
Jauernicker Wasser**
Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis

Vertragsnummer Auftraggeber:

Vertragsnummer IBOS GmbH: **231190A**

Bearbeiter: **Dipl.-Ing. Philipp Preuß**

A handwritten signature in purple ink, appearing to read 'P-Preuß', written over a horizontal dotted line.

Projektleiter: **Dipl.-Ing. (FH) Ines Bürgel**

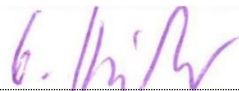
A handwritten signature in purple ink, appearing to read 'Ines Bürgel', written over a horizontal dotted line.

Görlitz, den 16. September 2024

**Gemeindeverwaltung
Markersdorf**



**Dipl.-Ing.
André Bordihn
IBOS GmbH**



**Dipl.-Ing.
Heinfried Stübner
IBOS GmbH**

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Inhalt

1	Allgemeines	2
1.1	Vorhabensträger/Antragsteller	2
1.2	Zweck des Vorhabens	2
1.3	Bearbeitungsgrundlagen.....	3
2	Örtliche Verhältnisse	4
2.1	Lage	4
2.2	Gewässer	4
3	Technische Angaben.....	5
3.1	Allgemein.....	5
3.2	Bemessung der Einleitmenge	6
3.3	Bewertung nach DWA-A 102-2 hinsichtlich Niederschlagswasserbehandlung	8

1 Allgemeines

1.1 Vorhabensträger/Antragsteller

Gemeindeverwaltung Markersdorf
Kirchstraße 3, 02829 Markersdorf
Tel. 035829 630-0, Fax 035829 630-11,
E-Mail: sekretariat@gemeinde-markersdorf.de

1.2 Zweck des Vorhabens

Gegenstand der vorliegenden Planungsunterlage ist die Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung des Regenwassers aus dem Bebauungsplangebiet „Wohngebiet an der Kirschallee in Jauernick-Buschbach“ und dem Wirtschaftsweg in das Jauernicker Wasser. Die ca. 140 m lange Neubautrasse, die die Kirschallee mit der vorhandenen Zufahrt direkt an das Jauernicker Wasser verbindet, wurde im Jahr 2016 durch die LMBV errichtet. Die neue Straße wurde mit einer Breite von ca. 4,0 m asphaltiert und verfügt beidseitig über 0,75 m breite Bankette. Das anfallende Regenwasser wird über eine Mulde, einen Graben, eine Rohrleitung DN 300 PVC und eine offene kaskadenförmige Ableitung in das Jauernicker Wasser eingeleitet. Von dort gelangt das Regenwasser dann in die Wasserhaltung Jauernicker Wasser. Die Ableitung des im Bebauungsplangebiet anfallenden Regenwassers ist ebenfalls über die vorhandene Rohrleitung DN 300 PVC in das Jauernicker Wasser geplant.

Für die Einleitung des anfallenden Regenwassers in das Jauernicker Wasser wird die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt.

1.3 Bearbeitungsgrundlagen

Für die Planung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- [1] „Planungsleistungen Neubau Wirtschaftsweg Kirschallee im Zusammenhang mit der Vorflutanbindung Jauernicker Wasser“, Ausführungsplanung; September 2015
- [2] DIN-Regelwerk
- [3] Arbeitsblatt DWA-A 118 „Bewertung der hydraulischen Leistungsfähigkeit von Entwässerungssystemen“, Januar 2024
- [4] Arbeitsblatt DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Teil 2: Emissionsbezogene Bewertung und Regelungen“, April 2022

2 Örtliche Verhältnisse

2.1 Lage

- Gemeinde: Markersdorf
- Kreis: Görlitz
- Land: Freistaat Sachsen
- Gewässer: Jauernicker Wasser

Koordinaten des Verrohrungsendes		Koordinaten der Einleitstelle	
Gauß-Krüger RD 83	Einleitstelle	Gauß-Krüger RD 83	Einleitstelle
RW	54 947 29.0	RW	54 94 739.5
HW	56 61 896.7	HW	56 61 918.5
ETRS89/UTM33	Einleitstelle	ETRS89/UTM33	Einleitstelle
O	4 94 593.8	O	4 94 604.3
N	56 60 076.8	N	56 60 089.6

2.2 Gewässer

Das abschnittsweise verrohrte Jauernicker Wasser stellt ein Gewässer II. Ordnung dar und mündet in die Wasserhaltung Jauernicker Wasser ein, die gebaut wurde, um zu verhindern, dass das Jauernicker Wasser dem Tagebau Berzdorf zufließt.

3 Technische Angaben

3.1 Allgemein

Gemäß den Vorgaben zur Planung darf anfallendes Niederschlagswasser nicht diffus in Richtung der Rutschung „P“ abgeleitet werden, um die am Rutschungsfuß auftretenden Ausspülungen nicht weiter zu erhöhen.

Eine Versickerung schließt das Baugrundgutachten aufgrund des anstehenden Baugrundes aus. Als versickerungsfähig gelten Böden, wenn sie eine Durchlässigkeit im Bereich zwischen $k_f = 1 \cdot 10^{-3}$ m/s und $1 \cdot 10^{-6}$ m/s besitzen.

Böden mit diesen Durchlässigkeiten wurden in den aufgeschlossenen Tiefen nicht angetroffen. Den lößlehmartigen Tonen ist eine Durchlässigkeit $k_f < 1 \cdot 10^{-8}$ m/s zuzuordnen. Diese Durchlässigkeit liegt deutlich außerhalb der Bandbreite für versickerungsfähige Böden. Eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser ist daher im Untersuchungsgebiet aus hydrogeologischen Gesichtspunkten nicht möglich.

Es wurde eine Ableitung des in der Verkehrsfläche und den neu entstandenen Böschungen anfallenden Niederschlagswassers vorgesehen. Das durchgehende Längsgefälle in Richtung Jauernicker Wasser lässt eine Ableitung des Regenwassers im freien Gefälle zu.

Die Fahrbahn wurde in hangseitig quergeneigt, um das Wasser in einer Mulde zu sammeln. Die Mulde geht in den bereits vorhandenen Graben über. Dieser wurde nachprofiliert, um das Wasser am tiefsten Punkt in eine Rohrleitung DN 300 PVC einlaufen zu lassen. Nach dem Zulauf in das geschlossene Entwässerungssystem schließen sich ca. 47 m Rohrleitung und ein Schacht DN 1000 an. Sobald die Topografie es zulässt, bindet die Rohrleitung in der Böschung zum Jauernicker Wasser aus. Dies erfolgt nach ca. 23 m. Anschließend wird das Wasser über ingenieurbio-logische gesicherte Kaskaden dem Jauernicker Wasser zugeführt. Konstruktionsdetails können den beiliegenden Zeichnungen entnommen werden.

Die spätere Entwässerung des Bebauungsplangebietes „Wohngebiet an der Kirschallee in Jauernick-Buschbach“ erfolgt über Einbindung in den Schacht DN 1.000.

3.2 Bemessung der Einleitmenge

Im Jahr 2016 wurde bereits durch die LMBV der Wirtschaftsweg einschließlich Entwässerung mit Einleitung in das Jauernicker Wasser neugebaut.

Durch den Grundstückseigentümer (Privatperson) ist die Erschließung eines Eigenheimstandortes mit 4 Wohnhäusern und einem Ferienhaus einschließlich entsprechender Verkehrsanlage auf den Flurstücken 147 und 149 geplant. Eine Versickerung des anfallenden Regenwassers ist laut Baugrundgutachten nicht möglich. Die Regenwasserableitung soll künftig an den Schacht DN 1.000 und somit an die Entwässerung des im Jahr 2016 erfolgten Straßenneubaus anbinden.

In Tabelle C.1 des Arbeitsblattes DWA-A 118 wird für Wohngebiete eine Häufigkeit des Bemessungsregens von 1-mal in 2 Jahren gefordert. Die maßgebende kürzeste Regendauer des Bemessungsregens wird in Abhängigkeit von mittlerer Geländeneigung und Befestigungsgrad bestimmt. Entsprechend der Tabelle C.3 der DWA-A 118 wurde für den Wirtschaftsweg und das Bebauungsgebiet eine kürzeste Regendauer von 10 Minuten (mittlere Geländeneigung 1 % bis 4 %) gewählt.

Für die Bemessung der Regenwasserkanäle im Bereich des Wirtschaftsweges und des geplanten Wohnbaustandortes ergibt sich nach KOSTRA DWD 2020 folgende Regenspende:

$$r_{10,2} = 178,3 \text{ l/(s} \cdot \text{ha)}$$

Die Berechnung des maximalen Regenwasserabflusses ermittelt sich mit dem folgenden Ansatz:

$$Q_{10,2} = r_{10,2} \cdot A_u$$

Vorhaben: Wasserrecht für die Einleitung des Regenwassers aus dem Bebauungsplangebiet „Wohngebiet an der Kirschallee in Jauernick-Buschbach“ und dem Wirtschaftsweg in das Jauernicker Wasser

Berechnung der undurchlässigen Fläche

Teileinzugsgebiet	Fläche	Art der Befestigung	Grundflächenzahl	befestigte Einzugsgebietsfläche	mittlerer Abflussbeiwert	undurchlässige Fläche
Nr. [-]	A [m ²]	B [-]	GRZ [-]	A _{E,b} [ha]	ψ [-]	A _u [ha]
<i>Wirtschaftsweg Kirschallee</i>						
Fahrbahn	750	Asphalt	1,0	0,075	0,9	0,068
Bankett	110	Schotter	1,0	0,011	0,6	0,007
Böschungen	470	Grünfläche	1,0	0,047	0,2	0,009
Zwischensumme	1.330	-	-	0,133	-	
<i>Bebauungsplangebiet</i>						
WA 1.1	4.135	Wohngebiet	0,2	0,083	0,9	0,075
WA 1.2	1.900	Wohngebiet	0,4	0,076	0,9	0,068
WA 1.3	765	Wohngebiet	0,4	0,031	0,9	0,028
Zufahrt	205	Asphalt	1,0	0,021	0,9	0,019
Zwischensumme	7.005	-	-	0,211	-	0,190
Gesamt	8.335	-	-	0,344	-	0,274

Die Größe der im Einzugsgebiet (Wirtschaftsweg und Bebauungsplangebiet) befestigten Fläche beträgt ca. 0,344 ha.

Unter Berücksichtigung der mittleren Abflussbeiwerte ergibt sich in Summe eine an die Entwässerungsanlage anzuschließende, undurchlässige Fläche von ca. 0,274 ha.

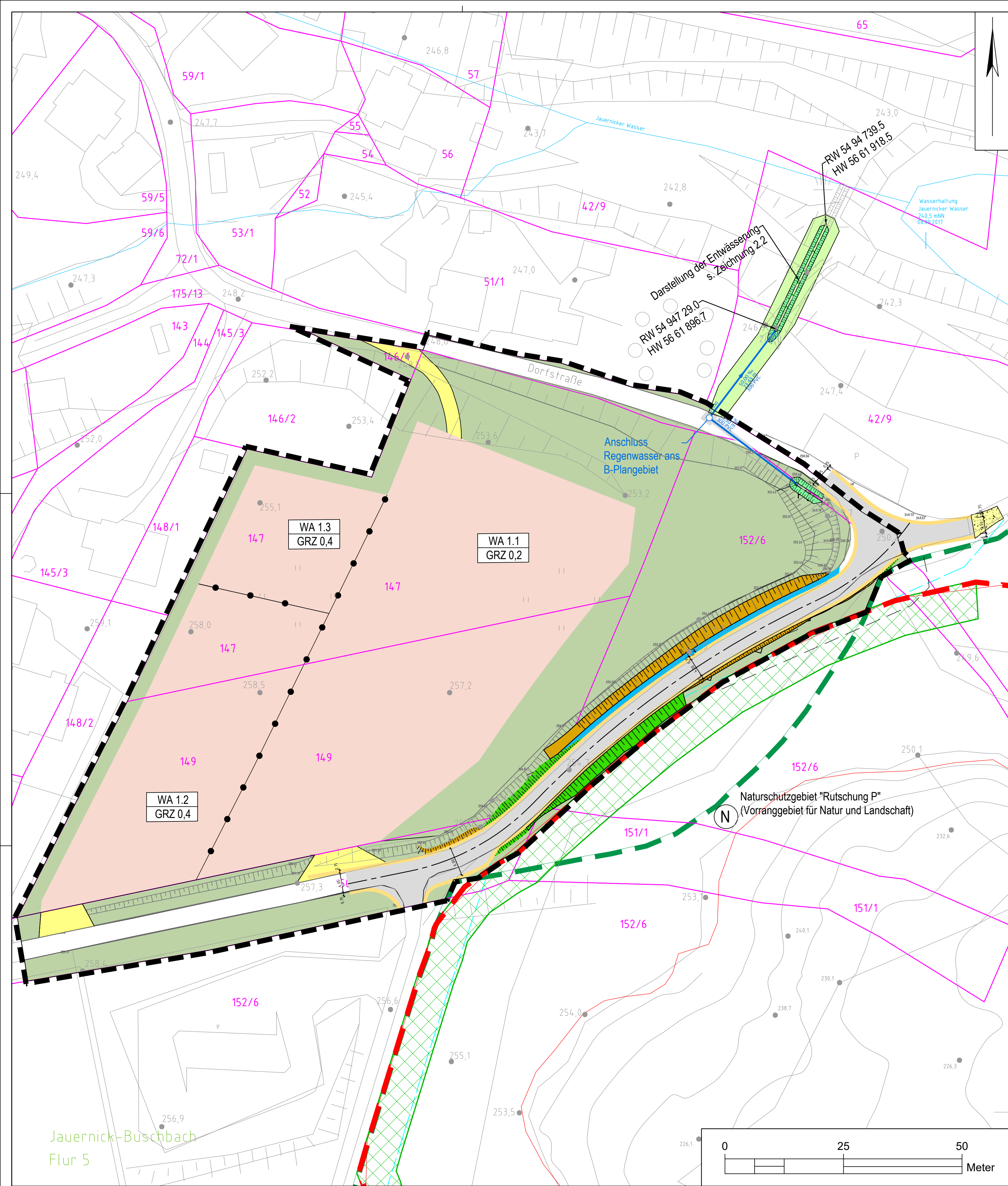
Der maximale Regenwasserabfluss ermittelt sich dadurch zu:

$$Q = 178,9 \text{ l/s} \cdot \text{ha} \cdot 0,274 \text{ ha} = 48,9 \text{ l/s.}$$

3.3 Bewertung nach DWA-A 102-2 hinsichtlich Niederschlagswasserbehandlung

Die Notwendigkeit einer Vorbehandlung des Niederschlagswassers vor Einleitung in ein Gewässer wurde nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102-2 geprüft. Im ersten Schritt erfolgte für die wasserwirtschaftliche Beurteilung der Ableitung der Regenwetterabflüsse entsprechend Punkt 3.2 die Ermittlung der angeschlossenen (befestigten) Flächen unter Berücksichtigung des Befestigungsgrades und dem Anteil der abflusswirksamen Flächen.

Im nächsten Schritt wurde gemäß Arbeitsblatt DWA-A 102-2 den Flächen eine Belastungskategorie zugeordnet. Demnach können sämtliche Hof-, Verkehrs- und Dachflächen in Wohngebieten mit geringem Kfz-Verkehr der Belastungskategorie I zugewiesen werden. In der vorliegenden Unterlage sind dies alle Flächen. Für Flächen der Belastungskategorie I ist keine Niederschlagswasserbehandlung notwendig.



Planzeichen gemäß Planzeichenverordnung - PlanZV

Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 4 und 10 BauNVO

WA Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 24 BauGB, § 1 Abs. 2 Nr. 1 0 und Abs. 3, § 18, 19 BauNVO

Art der Nutzung	
WA - allgemeines Wohngebiet	
Grundflächenzahl (GRZ)	0,2 - 0,4

Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

privat

Grünfläche
§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauNVO

Private Grünfläche

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Nachrichtliche Übernahme aus Risswerk der LMBV

- neue Sicherheitslinie (und Gehölzbestand)
- Grenze des Naturschutzgebietes Rutschung P

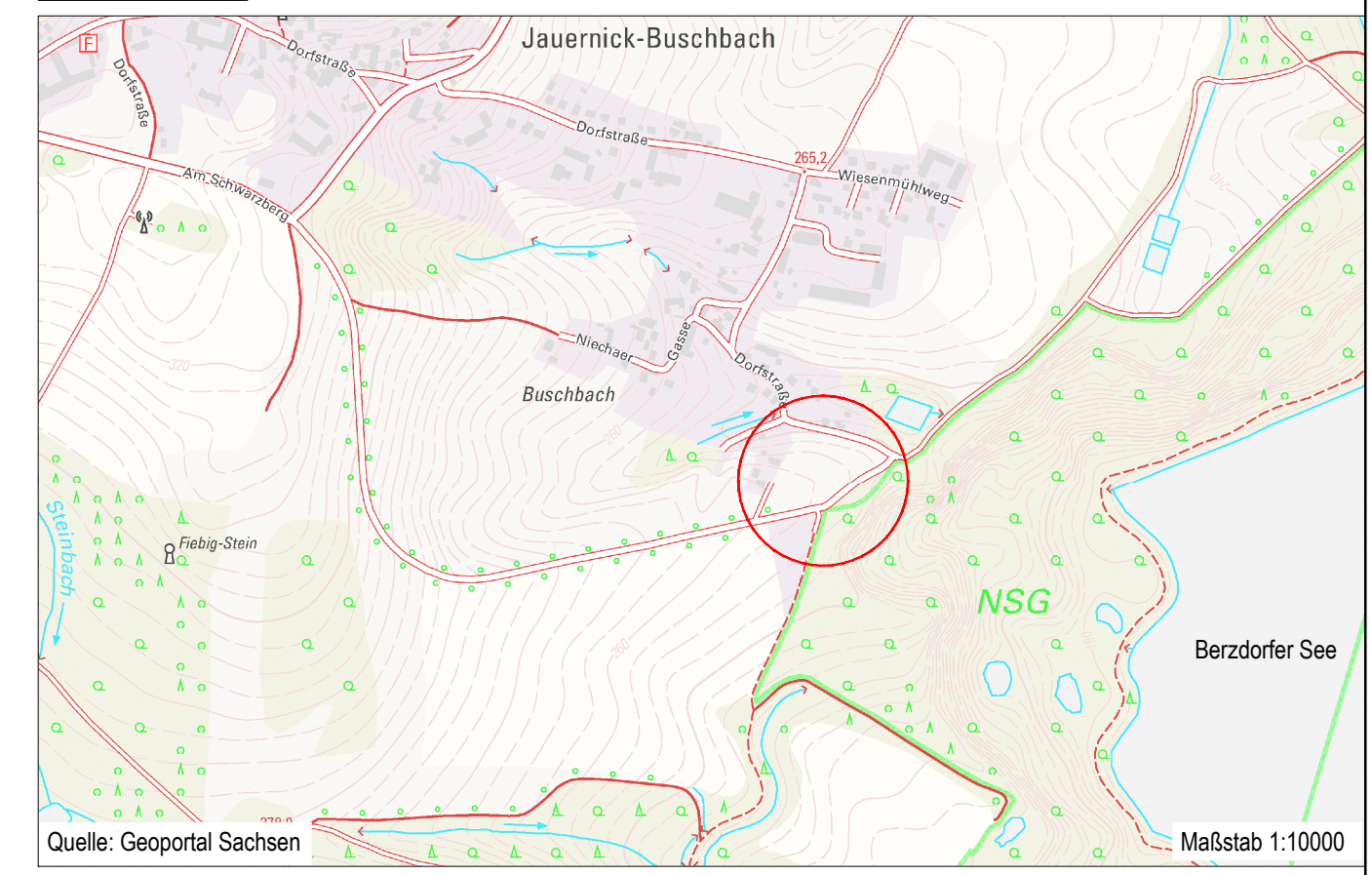
Bestands- und Sonstige Angaben

- Böschung
- Baumbestand
- Grünland
- Gebäudebestand
- Höhen Bezugspunkte
- Flurstücksgrenzen mit -nummern
- Jauernick-Buschbach Flur 5 Gemarkungsname

Nachrichtliche Übernahme aus der Genehmigungsplanung der LMBV

- Fahrbahn mit Asphaltdeckschicht
- Böschung Einschnitt
- Böschung Dammlage
- Entwässerungsmulde
- Bankett mit Schotterrasen
- Geländeprofilierung und Ansaat von Grünland
- Schotterdecke
- Grabenprofilierung
- Regenwasserkanal

Lage im Gebiet:



 Gemeinde Markersdorf		Datum: ... 20... Unterschrift Auftraggeber	
 IBOS		Ingenieurbüro für Tiefbau, Wasserwirtschaft und Umweltfragen, Ostsachsen GmbH Kleine Konsulstraße 3-5, 02826 Görlitz; Tel. 0 35 81 / 47 37-0; Fax 0 35 81 / 47 37 12; E-mail: info@ibos-goerlitz.de	
Auftraggeber: Wasserrecht	Maßstab: 2:1	Unterlage-Nr./Blatt-Nr.: 231190A	Datum: 16.09.2024
Projekt-Nr.: 231190A	Maßstab: 1:500/1:10000	Bearbeiter: P-P	Koordinatenreferenzsystem: RD83/3GK5
Gezeichnet: Göl/Ga	Höhenpunkt: DHHN92	Unterlage: Lageplan	Maßstab: 1:500/1:10000
Geprüft: 	Maßstab: m	Schutzvermerk DIN 34-1-D	Die Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes sind nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. IBOS GmbH



MEIN ZUHAUSE
**LANDKREIS
GÖRLITZ**
WOKRJES ZHORJELC

Landratsamt
Krajnoradny zarjad

Landkreis Görlitz · 3100-05 · Postfach 30 01 52 · 02806 Görlitz

Gemeinde Markersdorf
Kirchstraße 3
02829 Markersdorf

Amt: 3100-00 Umweltamt
Sachgebiet: 3100-05 SG Wasserbau /
Oberflächenwasser
Bearbeiter/in: Anke Friede
Telefon: 0049 3581 663-3178
Telefax: 0049 3581 663-63178
anke.friede@kreis-gr.de
Sitz:
Landratsamt Görlitz
3100-00 Umweltamt
Bahnhofstr. 24
02826 Görlitz
Internet: www.kreis-goerlitz.de

Datum: 28.11.2024
Aktenzeichen (bei Antwort immer angeben): 55.2.1.01-4116-10
Ihr Zeichen: BA-33-4-23-1
Ihre Nachricht vom: 15.10.2024

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG¹)
Vollzug des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG²)
3100-05/FrA/707-692.214-2024

Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in das Jauernicker Wasser

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Untere Wasserbehörde des Landkreises Görlitz erteilt folgenden wasserrechtlichen Bescheid:

wasserrechtliche Erlaubnis Reg.- Nr. 707/2024/692.214

1. Sie erhalten die wasserrechtliche Erlaubnis (ware E 707/2024/692.214) für die Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in das Jauernicker Wasser mit folgender örtlichen Lage:

Landkreis: Görlitz
Gemeinde: Markersdorf
Gemarkung: Jauernick-Buschbach Flur 5, Flurstück 42/9
Koordinaten der Einleitstelle: RW 494623 (ETRS89/ UTM33)
HW 5660105
Gewässer: Jauernicker Wasser
Einleitmenge: **max. 49 l/s**

¹ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

² Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist

Der Zugang für elektronisch
Signierte und verschlüsselte
elektronische Dokumente ist mit
Einschränkungen eröffnet.
Informationen und Erläuterungen
auf www.kreis-goerlitz.de

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo 08.30 – 12.00 Uhr (nur Kfz-Zulassung und Fahrerlaubnisbehörde)
Di 08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mi 08.30 – 12.00 Uhr (nur Kfz-Zulassung)
Do 08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Fr 08.30 – 12.00 Uhr (außer Jugendamt)

2. Der wasserrechtliche Bescheid ergeht mit folgenden **Nebenbestimmungen**:

2.1 Die wasserrechtliche Erlaubnis wird befristet erteilt und gilt bis **31.12.2039**.

2.2 In das Jauernicker Wasser darf nur nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser eingeleitet werden. Die Einleitung hat so zu erfolgen, dass Gewässerverunreinigungen nicht zu besorgen sind.

2.3 Die Niederschlagswassereinleitung in ein Gewässer kann bei besonderer Veranlassung behördlich überwacht werden. Die Kosten der behördlichen Überwachung hat der Gewässerbenutzer zu tragen.

2.4 Die der Niederschlagsentwässerung dienenden Anlagen sind durch den Gewässerbenutzer nach den gesetzlichen Bestimmungen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und DIN- Vorschriften fachgerecht zu betreiben, instand zu halten und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.

Weitere Hinweise:

- Diese Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Privatrechtliche Vereinbarungen bezüglich der Benutzung fremder Grundstücke werden von diesem Bescheid nicht berührt und sind eigenständig zu regeln.
- Genehmigungen, Erlaubnisse u. a. Gestattungen nach anderen Rechtsvorschriften sind unabhängig von dieser wasserrechtlichen Entscheidung einzuholen.
- Auf die prinzipiellen Sorgfaltspflichten entsprechend § 5 WHG und § 59 SächsWG zum Schutz der Gewässer sowie auf die Haftung nach § 89 WHG und auf die Sanierungsverpflichtung nach § 90 WHG i. V. m. § 92 SächsWG wird hingewiesen.
- Das Einleitbauwerk gemäß § 27 SächsWG von seinem Eigentümer so zu unterhalten und zu sichern, dass der Zustand und die Unterhaltung des Gewässers sowie der Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt werden.

3. **Kostenentscheidung**

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei. Ein Auslagenbetrag wird nicht festgesetzt.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 15.10.2024 beantragt die Gemeinde Markersdorf die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem B-Plan-Gebiet „Wohngebiet an der Kirschallee in Jauernick-Buschbach“ und dem Wirtschaftsweg in das Jauernicker Wasser.

Dem Antrag war der Gestattungsvertrag zwischen der LMBV mbH und der Gemeinde Markersdorf vom Februar 2024 beigelegt. Vertragsgegenstand ist die Regenentwässerungsanlage, bestehend aus Regenwasserkanal und einer Kaskade zur Wasserhaltung Jauernicker Wasser.

Das anfallende Niederschlagswasser der Straße wird über eine Mulde, einen Graben und eine Rohrleitung DN 300 PVC über eine kaskadenförmige Ableitung dem Jauernicker Wasser zugeführt. Die Ableitung des im Bebauungsplangebiet anfallenden Regenwassers ist ebenfalls über die vorhandene Rohrleitung DN 300 PVC in das Jauernicker Wasser geplant.

Die Größe der im Einzugsgebiet (Wirtschaftsweg und Bebauungsplangebiet) befestigten Fläche beträgt ca. 0,344 ha, die ermittelte Einleitmenge liegt bei 49l/s. Sämtliche zu entwässernden Flächen

werden lt. DWA-A 102 der Kategorie I zugewiesen. Für Flächen der Belastungskategorie I ist keine Niederschlagswasserbehandlung notwendig.

II.

Der Landkreis Görlitz ist als Untere Wasserbehörde sachlich nach § 110 Abs. 1 SächsWG und örtlich aufgrund § 3 Abs. 1 VwVfG³ für die wasserrechtliche Entscheidung zuständig.

Nach Prüfung der entsprechenden Unterlagen wird, unter Festsetzung der in diesem Bescheid unter Pos. 2 aufgenommenen Nebenbestimmungen und Hinweisen, dem Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis stattgegeben.

Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist eine Benutzung des Gewässers nach § 9 (1) WHG und bedarf gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde.

Mit Schreiben vom 15.10.2024 wurde die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Jauernicker Wasser beantragt.

Die Festsetzung von Nebenbestimmungen für die wasserrechtliche Erlaubnis ist gemäß § 13 WHG zulässig. Sie waren geboten, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt ergeben sich bei Einhaltung der in Punkt 2 festgesetzten Nebenbestimmungen keine zusätzlichen belastenden Auswirkungen. Ebenso gehen von dem Vorhaben keine Beeinträchtigungen für das Wohl der Allgemeinheit aus. Erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstigen Anlagen sind nicht zu besorgen. Der Antrag ist damit zulassungsfähig.

Die Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist gemäß § 36 VwVfG zulässig. Sie war erforderlich, um den wasserrechtlichen Anforderungen an die Niederschlagswasserreinigung und dem Stand der Technik gerecht zu werden.

Zum Schutz vor Gewässerverunreinigungen und um nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaft des Einleitgewässers zu vermeiden, darf nur nicht schädlich verschmutztes Niederschlagswasser in die genannten Oberflächengewässer eingeleitet werden. Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus § 5 WHG – Allgemeine Sorgfaltspflichten.

Der Vorbehalt der behördlichen Überwachung sowie die Anforderung an den Gewässerbenutzer, die Kosten der behördlichen Überwachung bei Veranlassung zu tragen, entspricht § 108 SächsWG und bedarf daher keiner weiteren Begründung.

Wasserbenutzungsanlagen sind von ihrem Betreiber entsprechend § 27 SächsWG zu unterhalten, zu sichern und zu betreiben, dass der Zustand und die Unterhaltung des Gewässers sowie der Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt werden.

Die Nebenbestimmungen sind angemessen, geeignet und sollen sicherstellen, dass durch das Bauvorhaben nachteilige Auswirkungen auf die Gewässer und ihre Beschaffenheit, auf den Wasserhaushalt, auf angrenzende Grundstücke und auf das Wohl der Allgemeinheit vermieden werden.

Im Rahmen des Verfahrens wurden die Forderungen zum Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot des ökologischen und chemischen Zustandes der Gewässer aus der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL⁵) Artikel 4, die durch § 27 WHG in nationales deutsches Recht

³ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist

umgesetzt wurden, geprüft. Es ist festzustellen, dass durch die Planung und die Nebenbestimmungen alle Voraussetzungen geschaffen wurden, die beide Kriterien erfüllen.

Die Forderungen werden als angemessen angesehen. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 (1) Nr. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen⁴ (SächsVwKG). Demnach ist der Freistaat Sachsen und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtung ganz oder überwiegend aus dem Haushalt des Freistaates Sachsen getragen werden, von der Zahlung der Gebühr für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistung befreit.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt des Landkreises Görlitz erhoben werden.

i. A.

Friede
Sachbearbeiterin
Oberflächengewässer/ Wasserrecht

Der Bescheid ist gemäß § 37 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz mit der maschinenschriftlichen Namenswiedergabe gültig, eine handschriftliche Unterschrift ist nicht erforderlich.

Verteiler:
z.d.A.

⁴ SächsVwKG Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)